

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0676/2026/1
Amt/Aktenzeichen 20/20/03/01	Datum 04.05.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	06.05.2026	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	06.05.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.05.2026	Ö

Betreff: Beschluss einer Beherbergungsabgabensatzung hier: Haushaltsplan 2026
Mainz, den 04.05.2026 gez. Daniel Köbler Bürgermeister
Mainz, den 05.05.2026 gez. Nino Haase Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt:

1. Die Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe gemäß Anlage.
2. Die Evaluation der Abgabe nach 3 Jahren.

Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Mainz finanziert diverse touristische Veranstaltungen und Institutionen in Mainz mit einem Gesamtvolumen von ca. 8 – 10 Millionen Euro im Jahr. Darin sind unter anderem folgende Ausgaben enthalten:

Durchschnittliche jährliche Aufwendungen für die Fastnachtskampagne: 1.000.000 EUR

Durchschnittlicher jährlicher Fehlbetrag Gutenbergmuseum: 2.000.000 EUR

Durchschnittlicher jährlicher Fehlbetrag Naturhistorisches Museum: 1.500.000 EUR

Durchschnittlicher Ausgleich von Verlusten der MainzPlus GmbH: 2.500.000 EUR

Diverse Markt und Messeveranstaltungen (z. Bsp. Johannismacht, Weihnachtsmarkt, Rheinfrühling usw.)

Darüber hinaus finanziert die Landeshauptstadt Mainz Institutionen und kulturelle Initiativen im Rahmen von institutioneller Förderung, die teilweise auch touristisch genutzt werden.

Zur Sicherung der Finanzierung soll eine Beherbergungsabgabe für Übernachtungsgäste in der Landeshauptstadt Mainz in Form einer indirekten örtlichen Aufwandsteuer erhoben werden. Die Erhebung in Form einer Steuer wurde dabei gegen die Erhebung eines Beitrags abgewogen. Die Erfahrungen aus anderen Rheinland-Pfälzischen Kommunen (z. Bsp. Bad-Kreuznach) zeigen, dass aufwendige Vorermittlungen über mehrere Jahre hinweg notwendig waren und die Rechtssicherheit immer wieder durch Klagen erschüttert wird. Somit kann keine sichere Finanzierung von touristischen Projekten gewährleistet werden und die geforderte Haushaltskonsolidierung nicht erfolgen. Auch im Anbetracht des kurzen Zeitplans der geforderten Steuererhöhungen durch die Aufsichtsbehörde und den knapp bemessenen Stellen zur Erhebung der Daten ist ein Beitrag nicht zeitnah umsetzbar und widerspricht damit auch dem Stadtratsbeschluss aus Dezember 2025 zur Einführung einer Abgabe zum 01.07.2026.

Der Satzungsentwurf enthält eine gestufte Erhebung der Abgabe ab 2,00 EUR für Unterbringungen bis 50,00 EUR und einer Anpassung bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 EUR für Unterbringungen über 200,00 EUR. Bemessungsgrundlage ist das Entgelt für die Übernachtung zuzüglich der Umsatzsteuer, jedoch ohne weitere Sonderleistungen wie Frühstück oder Stellplatzgebühren.

Zu dieser Ausgestaltung wurde durch das Rechtsamt auf die Problematik des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2017 – 9 C 11/16 –, BVerwGE 161, 119-130 Rn. 21 ff.) aufmerksam gemacht, welches im vergleichbaren Rechtsgebiet der Zweitwohnsitzabgabe ergangen ist.

Kernpunkt war hier die nicht verhältnismäßige Ungleichbehandlung eines Stufentarifs im Kontext der Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Daher wurde in der Ausgestaltung der Beherbergungsabgabensatzung diesem Punkt besondere Aufmerksamkeit gewidmet und der Stufentarif verhältnismäßig gestaltet.

Der Abgabenrahmen von 2,00 EUR bis maximal 5,00 EUR je Übernachtung stellt keine außergewöhnliche finanzielle Belastung mit erdrosselnder Wirkung dar. Die Einstiegshöhe der Abgabe von 2,00 EUR ist zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erforderlich.

Die prozentuale Belastung beträgt im Vergleich einer Übernachtung für 51,00 EUR (= 3,00 EUR Abgabenhöhe) somit 5,88% der Bemessungsgrundlage und bei 201,00 EUR (= 5,00 EUR Abgabenhöhe) somit 2,49 % der Bemessungsgrundlage.

Zwar ist hier eine degressive Gestaltung des Steuersatzes für die einzelnen Stufen erkennbar, die Abweichungen bewegen sich jedoch im niedrigen einstelligen Prozentbereich und treten somit vor dem Hintergrund der Verwaltungsvereinfachung zurück.

Die Abgabe soll vom Endverbraucher getragen werden. Um hier Betriebe mit bereits geschlossenen Beherbergungsverträgen zu entlasten, wurde eine besondere Übergangsregelung aufgenommen.

2. Lösung

Dem vorgenannten Beschlussvorschlag wird gefolgt. Weiterhin wird nach 3 Jahren eine Evaluation der Abgabe durchgeführt. Hierbei sollen die allgemeinen Marktentwicklungen und die konkrete wirtschaftliche Lage in der Landeshauptstadt Mainz im Kontext zur Abgabenhöhe bewertet werden, um steuerliche Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

3. Alternative

Zur Vermeidung von rechtlichen Unsicherheiten ist folgende Alternative denkbar:

Prozentuale Erhebung der Abgabe
(ca. 4 – 5 % der Bemessungsgrundlage für ein vergleichbares Abgabenaufkommen)

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Für das Jahr 2026 werden Einnahmen von ca. 2.000.000 EUR erwartet (halbjährige Erhebung), ab dem Jahr 2027 werden Einnahmen von ca. 4.000.000 EUR erwartet.

Anlage

Satzung über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe in der Landeshauptstadt Mainz (Beherbergungsabgabensatzung)

Finanzierung